



Faktenblatt 3

Bundesgesetz zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Der öffentliche Verkehr

Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (Züge, Busse, Trams, Seilbahnen, Schiffe, Flugzeuge) müssen für Menschen mit Behinderungen ohne Erschwernis benutzt werden können.

Das BehiG räumt für die behindertengerechte Anpassung von Bauten und Anlagen sowie die Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs eine Frist von 20 Jahren (bis 2024) ein. Für die Anpassungen der Kommunikationssysteme und der Billetausgabe gilt eine Frist von 10 Jahren (bis 2014).

Neben der Verpflichtung zu diesen baulichen und technischen Anpassungen verpflichtet das BehiG Transportunternehmen auch dazu, ihre Dienstleistungen in einer Weise anzubieten, dass sie von Kunden und Kundinnen mit Behinderungen ohne Erschwernis in Anspruch genommen werden können. So wäre es etwa nicht mit dem Gesetz vereinbar, wenn eine Fluggesellschaft den Kauf eines Tickets durch Kunden und Kundinnen im Rollstuhl davon abhängig macht, dass sie ein von ihrem Arzt ausgefülltes Formular zu ihrem allgemeinen Gesundheitszustand vorlegen.

Behindertenorganisationen haben das Recht, bei der zuständigen Behörde die Beseitigung oder Unterlassung einer Benachteiligung zu verlangen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen; diese können im Rahmen der Verhältnismässigkeit bereits vor Ablauf der Übergangsfristen eingefordert werden.

Wenn eine Anpassung vor Ablauf der Frist als unverhältnismässig erscheint (z.B. wegen zu hoher Kosten), wird die Anpassung nicht angeordnet. In diesem Fall muss jedoch eine angemessene Ersatzlösung für Menschen mit Behinderungen angeboten werden.

Bund und Kantone unterstützen die Verkehrsunternehmen bei den vom BehiG verlangten Anpassungen mit Finanzhilfen.

Die Bestimmungen des BehiG werden in zwei Verordnungen konkretisiert:

- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VBöV, SR 151.34)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342)

„Gestern habe ich erfahren, dass die Verkehrsbetriebe der Stadt, in der ich wohne, neue Billetautomaten anschaffen. Da ich den Rollstuhl benutze, bin ich darauf angewiesen, dass die Tasten der Automaten nicht zu hoch angebracht sind. Das BehiG stellt sicher, dass dieses Anliegen nicht vergessen geht.“

Alain, 32, Lehrer, im Rollstuhl.

Für detaillierte Informationen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr:

- [Bundesamt für Verkehr BAV](#)
- [Schweizerische Fachstelle Behinderte und öffentlicher Verkehr BÖV](#)

Froburgstrasse 4, 4601 Olten

Tel. 062 206 88 40

info@boev.ch